

Armeninstitutsvorstände entscheiden auch endgültig in den meisten Fällen einer einmaligen Unterstützungsleistung.

Nur über die Fälle einer dauernden Hilfeleistung (Verleihung monatlicher Geldunterstützung, Aufnahme in Anstalten) ist im Interesse einer einheitlichen Gebarung im ganzen Stadtgebiete und einer fortlaufenden sichereren Evidenz dem Magistrate die Entscheidung auf Grund der Anträge der Armeninstitute vorbehalten.

### Organe der Armenpflege der Gemeinde Wien.

Die Armenpflege der Gemeinde Wien wird nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Anordnungen des Wiener Gemeinderates und Stadtrates durch den Magistrat und die Armeninstitute ausgeübt.

Der Magistrat hat den ihm im Wiener Gemeindestatut zugewiesenen Wirkungskreis. Ihm obliegt daher insbesondere die Aufnahme in die Versorgungshäuser und Humanitätsanstalten der Gemeinde, die Beteiligung mit laufenden Unterstützungen, höheren Zuschüssen, Unterstützungen aus den der Gemeinde unterstehenden Wohltätigkeitsfonds und die Erlassung von Anordnungen innerhalb der vom Gemeinde- und Stadtrat festgesetzten grundsätzlichen Bestimmungen.

Dazu bestehen beim Magistrate und der Stadtbuchhaltung die erforderlichen Fachabteilungen, und zwar beim Magistrat: Mag.-Abt. XI (I, Neues Rathaus, Armenwesen im allgemeinen, Armentinderpflege und offene Armenpflege für Personen über 14 Jahre), Mag.-Abt. XIb (XIII, Versorgungsheim Lainz, geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre), Mag.-Abt. XIII (I, Neues Amtshaus, Felberstraße, Stiftungen).

Zur Mag.-Abt. XI gehört der Central-Armenkataster, welcher sämtliche in Wien heimatberechtigte oder in Wien wohnhafte aus Armenmitteln unterstützten Personen umfaßt.

Als ständiger Ausschuß für die Förderung der Armenpflege in Wien besteht der Centralrat für das Armenwesen, der unter Leitung des Bürgermeisters aus den Vorständen der beteiligten Ämter, den Vorständen der Armeninstitute und Vertretern der Privatwohltätigkeitsvereine zusammengesetzt ist und dessen Aufgabe es ist, über jeweilige Fragen der Armenpflege zu beraten, Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen.

In jedem Gemeindebezirke besteht ein Armeninstitut, welches aus der vom Stadtrat bestimmten Anzahl von Armenräten unter Leitung der Armeninstitutsvorsteherung gebildet wird.

Das Amt eines Armenrates ist ein freiwilliges unbefoldetes Ehrenamt. Die Armenräte werden von der Bezirksvertretung auf die Dauer von

sechs Jahren gewählt. Aus ihrer Mitte wählen sie die Vorsteherung, bestehend aus dem Vorstand und dem Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Vorstand des Armeninstitutes ist auch gleichzeitig Vorstand des städtischen Bezirksweisenrates, dessen Aufgabe es ist, die Pflege der bei Pflegepartei untergebrachten städtischen Pflege- und der Findelkinder zu überwachen.

Zum Wirkungskreise der Armeninstitute gehört hauptsächlich die Erhebung der Verhältnisse aller jener Personen, welche mit Rücksicht auf ihre Armut Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln oder sonstige Begünstigungen beanspruchen, die Antragstellung auf Gewährung laufender monatlicher Unterstützungen und die Bewilligung einmaliger Unterstützungen in den Fällen augenblicklicher Not.

Mit Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung und die Zahl und Verteilung der armen Bevölkerung wird jeder Gemeindebezirk in möglichst viele Sprengel (Rayons) geteilt, damit in jedem derselben ein Armenrat die unmittelbare Ausübung der Armenpflege besorgen kann.

Mehrere aneinandergrenzende Sprengel werden in eine Sektion zusammengefaßt. Die Armenräte einer Sektion wählen sich ihren Sektionsobmann und Schriftführer sowie deren Stellvertreter aus ihrer Mitte.

Es bestehen Armeninstitutsversammlungen, das sind Versammlungen aller Armenräte des Bezirkes, Sektionsobmannerversammlungen und Sektionsversammlungen. Der Sektionsversammlung oder in Bezirken, wo keine Sektionen gebildet sind, der Armeninstitutsversammlung, obliegt als wesentlichste Aufgabe die Beratung und Beschlußfassung über Anträge der Armenräte, betreffend laufende Unterstützungen jeder Art sowie über Anträge auf Aufnahme in die geschlossene Armenpflege. Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden dem Armeninstitute zur Weiterleitung an den Magistrat übermittelt.

### Arten der Armenpflege.

Die Armenpflege zerfällt in die offene und geschlossene Armenpflege.

Zur offenen Armenpflege gehören die vorübergehenden Unterstützungen (Aushüfen) in Geld oder Bedarfsgegenständen und fortlaufende (periodische) Unterstützungen:

für Kinder, die von ihren Eltern oder Verwandten gepflegt werden, können monatliche Pflegebeiträge von 10 K an bis zum Höchstbetrage des jeweils festgesetzten Pflegegeldes verliehen werden;

für Kinder, welche in fremden Familien (Pflegestellen) oder in Vereinsanstalten u. dgl. untergebracht sind, werden monatliche Pflegegelder, deren Höchstgrenze jeweils vom Stadtrate festgesetzt ist, gewährt.